
10/2019

**Amtliches Mitteilungsblatt
der BTU Cottbus–Senftenberg**

15.07.2019

I n h a l t

	Seite
Beschluss über die Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) zum 01. Januar 2019	2

Beschluss über die Errichtung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) als Zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) zum 01. Januar 2019

Auf der Grundlage von § 25 Abs. 1 i. V. m. § 74 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. September 2018 (GVBl. I/18 Nr. 21), § 16 Abs. 2 Nr. 8 und § 33 Grundordnung (GO) für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg i. d. F. der Neufassung GO BTU vom 17. November 2016 (AMbl. 12/2017 vom 21. Juni 2017) errichtet die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) die zentrale wissenschaftliche Einrichtung Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung der BTU Cottbus–Senftenberg (ZWW):

I.

Aufgaben des ZWW

(1) ¹Aufgabe des ZWW ist im Sinne des gesetzlichen Auftrages die Einbindung der wissenschaftlichen Weiterbildung in die BTU. ²Das ZWW übernimmt an den Schnittstellen von Hochschule und beruflicher Praxis die Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens. ³Es ist für die Entwicklung, Durchführung und Evaluation praxisrelevanter Weiterbildungsangebote sowie die Steuerung der Weiterbildungsprozesse an allen Standorten der BTU, deren Zusammenführung und Optimierung von dazugehörigen Querschnittsaufgaben, wie Management, Marketing und didaktische Entwicklung, verantwortlich.

(2) ¹Die Angebote des ZWW dienen dem Erhalt, der Vertiefung oder Ergänzung der wissenschaftlichen Qualifikation, der beruflichen Weiterentwicklung der BTU-Beschäftigten und der interessenbezogenen Weiterbildung. ²Sie haben neben ihrer internen Wirkung einen starken Fokus auf das wirtschaftliche und gesellschaftliche Umfeld der Universität und tragen damit zur Vernetzung der Universität insbesondere mit der Region, aber auch darüber hinaus, auf

wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Ebene bei.

(3) Das ZWW richtet seine Angebote an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, Hochschulbeschäftigte sowie an Personen, die sich wissenschaftlich weiterbilden wollen.

(4) Zur Sicherstellung der Qualität, der Organisation, der Entwicklung neuer Angebote und zur Generierung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Zusammenhang von Fragestellungen wissenschaftlicher Weiterbildung kann das ZWW Forschungsanträge stellen, sich an Forschungsprojekten beteiligen, Drittmittel einwerben und verwenden.

(5) Das ZWW nimmt in Abstimmung und Kooperation mit den Hochschulgremien, Fakultäten, Instituten, externen Kultur- und Sozialpartnern usw. insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Administrative Unterstützung der Fachgebiete der BTU bei der Konzeption und dem Programmmanagement von berufsbegleitenden oder weiterbildenden Studiengängen und Zertifikatsprogrammen, Trainings und modularen Schulungsangeboten;
- b) Konzeption und Programmmanagement
 - von Weiterbildungsangeboten für alle Beschäftigten zur Unterstützung der Personalentwicklung der BTU;
 - des Gasthörendenprogramms;
 - eigener öffentlicher Vorlesungsreihen und Diskursformate für alle bildungsinteressierten Menschen;
 - von individuellen Schulungsangeboten für Externe, z. B. Unternehmen, öffentlich-rechtliche Einrichtungen usw.;
- c) Erprobung und langfristige Implementierung von neuen, auch digital unterstützten Lehr- und Lernszenarien im Weiterbildungsbereich;
- d) Bildungsberatung für Weiterbildungsinteressierte;
- e) Sicherstellung einer wissenschaftlichen Begleitforschung;
- f) Vernetzung und Kooperation mit externen Akteuren in unterschiedlichen Formaten wie kollegialen Austausch, Konferenzen oder Tagungen.

II.**Struktur**

(1) ¹Das ZWW wird durch eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter geleitet, die oder der Hochschullehrerin oder Hochschullehrer an der BTU sein muss. ²Sie oder er vertritt das ZWW innerhalb der BTU.

(2) ¹Die Bestellung erfolgt befristet für vier Jahre von der Präsidentin oder dem Präsidenten auf Vorschlag des Senates. ²Erneute Bestellungen sind zulässig.

(3) ¹Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter legt rechtzeitig vor Ablauf ihrer oder seiner Bestellung einen Rechenschaftsbericht vor. ²Dieser ist dem Senat und der Präsidentin oder dem Präsidenten gegenüber abzugeben.

(4) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter wird von einem wissenschaftlichen Beirat in grundsätzlichen und hochschulpolitischen Fragen im Weiterbildungsbe- reich, zur Programmstrategie sowie -entwicklung beraten.

(5) ¹Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind das zuständige Mitglied der Hochschulleitung, mindestens eine professorale Vertretung jeder Fakultät, weitere Repräsentantinnen oder Repräsentanten der BTU sowie der Region oder der Wirtschaft. ²Die mindestens acht und maximal 15 Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag des zuständigen Präsidiumsmitglieds von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von vier Jahren durch den Senat bestellt. ³Erneute Bestellungen sind möglich.

(6) Regelungen, insbesondere zur Wahl, Beschlussfassung und Einberufung des Beirates, trifft die Satzung der ZWW.

III.**Personal**

(1) ¹Dem ZWW werden zur Aufgabenerfüllung folgende Stellen zugewiesen: eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und, wie dem Weiterbildungszentrum zum Stichtag vom 01.10.2018 zugeordnet, fünf Haushaltsstellen.

²Die Zuweisung der Stellen oder der Umfang der Teilzeitäquivalente kann durch die Präsidentin oder den Präsidenten im Benehmen mit

der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter und der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geändert werden.

(3) Für das ZWW können weiterhin Beschäftigte auf der Grundlage von Drittmittelzuweisungen oder Zuwendungsbescheiden befristet eingestellt werden.

(4) Die Beschäftigten des ZWW sind der administrativen Geschäftsführerin oder dem administrativen Geschäftsführer als deren Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter unterstellt.

IV.**Sachmittel**

(1) ¹Dem ZWW werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten bei der jährlichen hausinternen Mittelverteilung Sachmittel zugewiesen. ²Die Mittelzuweisung kann auch zweckgebunden erfolgen.

³Für das Jahr 2019 erfolgt die Bemessung der finanziellen, räumlichen und technischen Ausstattung (Sachmittel) des ZWW auf der Basis der Zuweisungen an das Weiterbildungszentrum der BTU für das Jahr 2018.

(2) Die Entscheidungen über die Verwendung der sächlichen Mittel werden auf der Grundlage der Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter im Benehmen mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des ZWW getroffen.

V.**Qualitätssicherung**

Das ZWW entwickelt Instrumente zur Sicherung der Qualität seiner Aufgabenerfüllung, evaluiert diese und entwickelt auf dieser Grundlage seine Angebote weiter.

VI.**Errichtung**

Die Errichtung des ZWW erfolgt mit Wirkung ab 01. Januar 2019.

VII.**Veröffentlichung**

Der Errichtungsbeschluss wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der BTU veröffentlicht.

Am 18. Dezember 2018 wurde die Errichtung und Gestaltung des Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung (ZWW) als zentrale wissenschaftliche Einrichtung dem Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg angezeigt. Die Errichtung des ZWW befürwortete der Senat in seiner Sitzung am 15. November 2018

Cottbus, den 18. Dezember 2018

gezeichnet Prof. Dr. Christiane Hipp
Amtierende Präsidentin